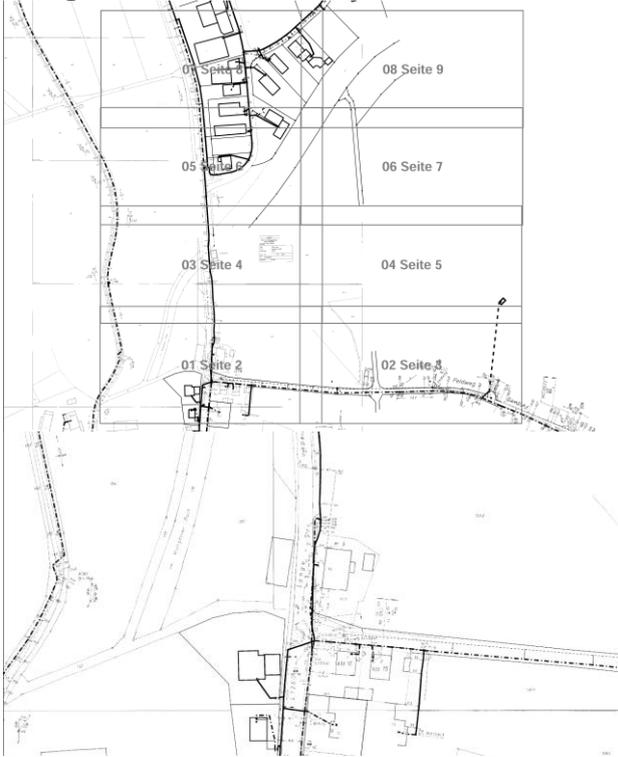


Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung		Behandlung der Stellungnahmen
I.	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Frist vom 30.10.2023 – 01.12.2023
1.1	<p>Abwasserzweckverband "Mittleres Illertal" Hauptstraße 4 89257 Illertissen</p> <p>Kein Rücklauf</p>	
1.2	<p>Deutsche Telekom Technik GmbH Postfach 50 20 20 70369 Stuttgart</p> <p><u>Schreiben vom 13.11.2023</u></p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom. Die Belange der Telekom - z. B. das Eigentum der Telekom, die ungestörte Nutzung ihres Netzes sowie ihre Vermögensinteressen – sind betroffen. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben. Für zukünftige Erweiterung des Telekommunikationsnetzes sind in allen Verkehrswegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom vorzusehen.</p> <p>Wir bitten Sie, uns den festgesetzten Plan mit Erläuterungsbericht zu übersenden.</p> 	

Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
---	-------------------------------



	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
		<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.3</p>	<p>Vodafone BW GmbH Zentrale Planung Postfach 10 20 28 34020 Kassel</p> <p><u>Schreiben vom 13.11.2023</u></p> <p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.4</p>	<p>Handwerkskammer Ulm Olgastraße 72 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 30.11.2023</u></p> <p>die Handwerkskammer Ulm hat zum aktuellen Verfahrensstand keine Bedenken und Anregungen vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.5</p>	<p>Industrie- und Handelskammer Olgastraße 95-101 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 24.11.2023</u></p> <p>die Industrie- und Handelskammer Ulm hat im Anhörungsverfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB zur oben genannten Änderung des Flächennutzungsplans auf Grundlage der vorliegenden Unterlagen keine Bedenken oder Anregungen</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
<p>1.6</p>	<p>Landratsamt Alb-Donau-Kreis Fachdienst 20 Kreisentwicklung/Bauen Schillerstraße 30</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>89077 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 11.12.2023</u></p> <p>Stellungnahme Vorbemerkungen Forst, Naturschutz Naturschutz In Rücksprache mit dem NSB Herrn Lemm wird dieser Änderung für die Umsetzung des „BPI Wangen-Nord“ zugestimmt. Es wird ausdrücklich begrüßt, dass die Gemeinde zur Schonung von Flächen sich entschlossen hat in den Ortsteilen Dorndorf, Illerrieden und Wangen bereits ausgewiesene Wohn- und gemischte Bauflächen in mindestens gleichem Umfang ca. 2,65 ha wieder in Flächen für die Landwirtschaft und Grünflächen zurück zu wandeln.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.1	<p>Anregungen Umwelt- und Arbeitsschutz Gewässer Entlang dem Wangener Bach ist der Gewässerrandstreifen nach § 29 Wassergesetz mit 5 m innerorts und 10 m außerhalb festgesetzt und ist zwingend von jeglichen baulichen Anlagen und Auffüllungen frei zu halten. Ein Teil des geplanten „Kreisels“ liegt noch im festgesetzten Überschwemmungsgebiet (HQ100) des „Wangener Bachs“ (Flurstück Nr. 171), bei dem nach § 65 Wassergesetz BW das Bauverbot gilt. Hier konnte von der unteren Wasserbehörde eine Ausnahmegenehmigung für die Ausweisung des Bebauungsplans im festgesetzten Überschwemmungsgebiet nach § 78 Abs. 2 WHG erteilt werden, da die Hochwasserrückhaltung nicht beeinträchtigt wird und der verlorengelassene Retentionsraum umfang-, funktions- und zeitgleich durch Abtrag der östlichen Uferseite des „Wangener Bachs“ ausgeglichen wird. Die Unterlagen für den geplanten Retentionsausgleich wurden geprüft und liegen dem Landratsamt vor. Zwischen der „Iller“ und dem „Wangener Bach“ kann es dennoch bei extremen Hochwasserereignissen (HQExtrem) zu Überschwemmungen mit einer Überflutungstiefe von 0,3 m kommen. Daher sollte die EFH-Höhe von Neubauten mind. 30 cm über Geländeneiveau errichtet und hochwasserangepasst gebaut werden.</p>	<p>Im parallel laufenden Bebauungsplan werden die EFH-Höhen entsprechend festgesetzt.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.6.2	<p>Hinweise Straßen Straßenbauliche und verkehrstechnische Belange von Kreisstraßen werden nicht berührt.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.3	<p>Bauen, Brand- und Katastrophenschutz Brandschutz Zur Sicherstellung der Löschwasserversorgung ist eine Menge von 48 m³ pro Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden vorzusehen. Die Hydranten sind so anzuordnen, dass sie die Wasserentnahme leicht ermöglichen. Die Löschwasserversorgung für den ersten Löschangriff zur Brandbekämpfung und zur Rettung von Personen muss in einer Entfernung von 75 Metern</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Lauflinie bis zum Zugang des Grundstücks von der öffentlichen Verkehrsfläche aus sichergestellt sein. Entnahmestellen mit verminderter Leistung sind vertretbar, wenn die gesamte Löschwassermenge des Grundschutzes in einem Umkreis (Radius) von 300 Metern aus maximal 2 Entnahmestellen sichergestellt ist.</p> <p>Diese Regel gilt nicht über unüberwindbare Hindernisse hinweg. Das sind z.B. Bahntrassen, mehrspurige Schnellstraßen sowie langgestreckte Gebäudekomplexe die die tatsächliche Laufstrecke zu den Wasserentnahmestellen unverhältnismäßig verlängern.</p> <p>Die Abstände von Hydranten auf Leitungen in Ortsnetzen welche auch der Löschwasserversorgung (Grundschutz) dienen, dürfen 150 Meter nicht übersteigen. Größere Abstände von Hydranten bedürfen der Kompensation durch geeignete Löschwasserentnahmestellen.</p> <p>Bei der oben genannten Löschwasserentnahme aus Hydranten (Nennleistung) darf der Betriebsdruck 1,5 bar nicht überschreiten.</p> <p>Der Punkt 3.7 aus der VwV Feuerwehrlflächen ist zu beachten.</p>	<p>Der Löschwasserbedarf kann durch die bestehende Wasserversorgungleitung bedient werden. Entsprechend der Anregung werden die Brandschutzbelange im Rahmen der Baugenehmigung geprüft und gegebenenfalls mit entsprechenden Auflagen versehen.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.6.4	<p>Ländlicher Raum, Kreisentwicklung Wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 5. Oktober 2022. Es bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken gegen die 7. Änderung des FNP.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.6.5	<p>Landwirtschaft Zu unterscheiden ist zwischen dem Flächentausch nach den Anforderungen der „Plausibilitätsprüfung für den Bauflächenbedarfsnachweis“ (Ministerium für Wirtschaft, Arbeiten und Wohnungsbau vom 15.02.2017) und nach dem Eingriff in die Agrarstruktur. Hierbei ist auch zu beachten, dass im parallel durchgeführten Bebauungsplanverfahren zusätzlich zur Wohnbaufläche eine öffentliche Grünfläche und der Straßenausbau zu einem Verlust von landwirtschaftlichen Flächen führt.</p> <p>Kriterien für den Eingriff in die Agrarstruktur sind der genannte Flächenentzug, die im Jahr 2023 fertiggestellte Flurbilanz 2022 (www.flurbilanz.de) und die Flächenverfügbarkeit für eine landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Der landwirtschaftlichen Nutzung wird eine Fläche von ca. 4,4 ha (Teilfläche Flst. Nr. 234) und ca. 0,4 ha (Teilfläche Flst. Nr. 171) entzogen. Nach der Flurbilanz ist die Fläche der Vorbehaltsflur I zugeordnet und sollte, aufgrund der guten landwirtschaftlichen Eignung, der landwirtschaftlichen Nutzung vorbehalten bleiben.</p> <p>Die folgenden Tauschflächen können leider den Flächenentzug nicht vollständig ausgleichen:</p> <ol style="list-style-type: none"> Dorndorf Wochenauer Steigäcker I, Vorrangflur, ca. 0,44 ha (Hausgärten) Dorndorf Wochenauer Steigäcker I, Vorrangflur, ca. 0,26 ha Dorndorf W1, Vorbehaltsflur I, ca. 1,31 ha Illerrieden Grund, Vorrangflur, ca. 0,27 ha 	<p>Im erneuten Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die um das geplante Wohngebiet herum befindlichen Flächen für die Landwirtschaft, die im Umgriff des Bebauungsplanes sind, in Grünflächen umgewandelt.</p> <p>Im Vorfeld zur Überarbeitung wurde mit der höheren Landwirtschaftsbehörde abgestimmt, dass die meistmöglichen Flächen zur Kompensation zur Verfügung gestellt werden, jedoch keine quantitativ gleichwertigen landwirtschaftlichen Flächen eingetauscht werden können.</p> <p>Die Gemeinde hat sich ausgiebig mit den Tauschflächen zur Flächennutzungsplanänderung befasst. Da es nur wenige Flächen auf der Gemarkung Illerrieden mit der Bodengüte Vorrangflur gibt, die im Flächennutzungsplan zur Verfügung stehen, kann nur eine Fläche südlich von Illerrieden im Bereich W1 mit dieser Bodengüte eingetauscht werden. Weiterhin werden überwiegend Flächen der Vorbehaltsflur II eingetauscht und weitere Flächen in Wangen die als Mischbauflächen (Vorbehaltsflur II) ausgewiesen sind zum Tausch eingebracht. Flächenmäßig ergibt sich eine Überkompensation von 0,71 ha Flächen zum Tausch der Wohn- und Mischbauflächen.</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>e) Illerrieden Heiligau, Vorbehaltsflur I, ca. 0,39 ha (Streuobstwiese im Wohngebiet)</p> <p>f) Wangen Riedgraben (nicht bewertet), ca. 0,60 ha (überwiegender Baumanteil)</p> <p>g) Wangen Muckenbergr Vorbehaltsflur I, ca. 0,14 ha Vor allem aufgrund der geringeren Größe der einzelnen Tauschflächen und des geringeren Umfangs landwirtschaftlich nutzbarer Flächen, führt das Vorhaben zu einer Verschlechterung der Agrarstruktur.</p>	<p>Weiterhin ist anzumerken, dass die Flächen im Plangebiet bisher als Acker- und Wiesenflächen genutzt wurden.</p> <p>Die Gemeinde räumt der Ausweisung von dringend notwendigen Wohnbauflächen den Vorrang vor der landwirtschaftlichen Nutzung ein.</p> <p>Der dringende Bedarf an Wohnbauflächen ist ein gewichtiger öffentlicher Belang, der aufgrund vieler Anfragen nach Baugrundstücken belegt ist und nur über eine Fläche dieser Größe zeitnah gedeckt werden kann. Die Fläche ist die einzig verfügbare in Wangen. Das Regierungspräsidium Tübingen ist mit den Tauschflächen einverstanden.</p> <p>Westlich des Plangebietes sind angrenzend an den Siedlungsbereich aufgrund der Hochwassergefahrenbereiche des Wangener Baches keine Flächen möglich.</p> <p>Der Regionalplan weist außerhalb der Siedlungsbereiche Restriktionen wie regionaler Grünzug (VRG) und Gebiete für die Landwirtschaft (VBG) und vorbeugenden Hochwasserschutz (VBG) auf, die bereits zur Umsetzung der Plangebietsfläche in der Regionalplanfortschreibung zurückgenommen wurden.</p> <p>Die Fläche wird aus dem Verfahren genommen. Da diese städtebaulich sinnvoll (Erschließung vorhanden, Abrundung Ortsrand) darstellt findet keine Rücknahme der Wohnbaufläche statt. Eine Überkompensation (0,71 ha) trotz Herausnahme dieser Fläche aus dem Verfahren ist immer noch vorhanden.</p> <p>BV: Führt zu keiner Änderung des Entwurfes</p>
1.7	<p>Regierungspräsidium Freiburg Abteilung 9, Landesamt für Geologie Rohstoffe und Bergbau Albertstraße 5 79104 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 27.11.2023</u></p> <p>B Stellungnahme Im Rahmen seiner fachlichen Zuständigkeit für geowissenschaftliche und bergbehördliche Belange äußert sich das Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB) auf der Grundlage der ihm vorliegenden Unterlagen und seiner regionalen Kenntnisse zum Planungsvorhaben.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.7.1	<p>Geotechnik Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können unter http://maps.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Ingenieurgeologische Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen (z. B. Bebauungspläne) beurteilt, wenn Art und Umfang der Eingriffe in den Untergrund näher bekannt sind. Eine Gefahrenhinweiskarte (insbesondere bezüglich eventueller Massenbewegungen und Verkarstungsstrukturen) kann, nach vorheriger - für Kommunen und</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>alle übrigen Träger öffentlicher Belange gebührenfreier - Registrierung, unter http://geogefahren.lgrb-bw.de/ abgerufen werden.</p> <p>Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens „Wangen Nord“ hat das LGRB mit Schreiben vom 08.07.2022 (Az. 2511 // 22-02766) zum Planungsbereich folgende, weiterhin gültige ingenieurgeologische Stellungnahme abgegeben:</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein ingenieurgeologisches Übersichtsgutachten, Baugrundgutachten oder geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Auenlehm. Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Mit einem kleinräumig deutlich unterschiedlichen Setzungsverhalten des Untergrundes ist zu rechnen. Ggf. vorhandene organische Anteile können zu zusätzlichen bautechnischen Erschwernissen führen. Der Grundwasserflurabstand kann bauwerksrelevant sein.</p> <p>In Anbetracht der Größe des Plangebietes geht das LGRB davon aus, dass eine ingenieurgeologische Übersichtsbeurteilung durch ein privates Ingenieurbüro durchgeführt wurde/wird. Darin sollten die generellen Baugrundverhältnisse untersucht sowie allgemeine Empfehlungen zur Erschließung und Bebauung abgegeben werden. Ferner sollten darin die Notwendigkeit und der Umfang objektbezogener Baugrundgutachten gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 beschrieben werden.</p>	<p>Der geotechnische Hinweis ist in der Begründung bereits enthalten.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.7.2	<p>Boden</p> <p>Die lokalen bodenkundlichen Verhältnisse sowie Bewertungen der Bodenfunktionen nach § 2 Abs. 2 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) können unter https://maps.lgrb-bw.de/ in Form der BK50 abgerufen werden.</p> <p>Generell ist bei Planungsvorhaben entsprechend § 2 Abs. 1 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten. Dies beinhaltet u. a. die bevorzugte Inanspruchnahme von weniger wertvollen Böden. Ergänzend dazu sollten Moore und Anmoore (u. a. als klimarelevante Kohlenstoffspeicher) sowie andere Böden mit besonderer Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte (vgl. LGRBwissen, Bodenbewertung – Archivfunktion, https://lgrbwissen.lgrb-bw.de) bei Planvorhaben aufgrund ihrer besonderen Schutzwürdigkeit möglichst nicht in Anspruch genommen werden.</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Bodenkundliche Belange werden im Rahmen der Anhörung zu konkreten Planungen, wie z. B. Bebauungspläne, beurteilt, wenn Informationen zu Art und Umfang der Eingriffe vorliegen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.3	Mineralische Rohstoffe Die rohstoffgeologischen Ausführungen in der LGRB-Stellungnahmen vom 08.07.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-02766) zum Bebauungsplanverfahren „Wangen Nord“ und vom 01.09.2022 (LGRB-Az. 2511 // 22-03648) zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes (Frühzeitige Beteiligung) sind weiterhin gültig.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.4	Grundwasser Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren des LGRB als Träger öffentlicher Belange von Seiten der Landeshydrogeologie und –geothermie (Referat 94) keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder hydrogeologischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros. Es wird darauf hingewiesen, dass die Neubaufäche „Wangen Nord“ in der Schutzgebietszone IIIB des am 13.07.2018 rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Wochenau“ des Zweckverbandes Steinberggruppe/Illergruppe (LUBW-Nr.: 425 030) liegt. Die Schutzbestimmungen (Handlungsbeschränkungen, Verbote etc.) in den Schutz-zonen eines Wasserschutzgebietes werden von der zuständigen Wasserbehörde mit einer Rechtsverordnung (Wasserschutzgebietsverordnung) festgelegt. Zudem wird darauf hingewiesen, dass die Neubaufäche „Wangen Nord“ unmittelbar an das Wasserschutzgebiet „Wangen“ des Zweckverbandes WV Illergruppe (LUBW-Nr.:425 037) angrenzt, welches sich gegenwärtig in Überarbeitung befindet. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Neubaufäche „Wangen Nord“ nach der Überarbeitung des Wasserschutzgebietes in einer sensibleren Schutzzone liegen wird. Bei der Rückumwandlung der Flächen „W2“, „W3“, „WM6“, „M4“ und „W5“ (teilweise Rückumwandlung in landwirtschaftliche Nutzflächen) ist auf die Lage in den Schutzgebietszonen IIIA bzw. IIIB des rechtskräftig festgesetzten Wasserschutzgebietes „WSG Wochenau“ des Zweckverbandes Steinberggruppe/Illergruppe (LUBW-Nr.: 425 030) hinzuweisen.	Auf die Lage der einzelnen Flächen innerhalb der Wasserschutzgebietszonen wird in der Begründung hingewiesen. BV: Wird berücksichtigt
1.7.5	Bergbau Bergbehördliche Belange werden von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.6	Geotopschutz Im Bereich der Planflächen sind Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes nicht tangiert.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.7.7	Allgemeine Hinweise Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten der Homepage des LGRB (https://www.lgrb-bw.de) entnommen werden.	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	Des Weiteren verweisen wir auf unser Geotop-Kataster, welches im Internet unter der Adresse https://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.8	Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart Berliner Straße 12 73728 Esslingen a. Neckar <u>Schreiben vom 29.11.2023</u> Das Landesamt für Denkmalpflege äußert keine Bedenken oder Anregungen.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9	Regierungspräsidium Tübingen Referat 21 Raumordnung / Bauleitplanung / Straßenwesen / Verkehr / etc. Konrad-Adenauer-Straße 20 72072 Tübingen <u>Schreiben vom 30.11.2023</u> Belange der Raumordnung Gemäß den vorgelegten Unterlagen beabsichtigt die Verwaltungsgemeinschaft Dietenheim die 7. Änderung des Flächennutzungsplanes zur Darstellung einer Wohnbaufläche im Umfang von rund 2,47 ha, („Wangen-Nord“ in Illerrieden) und einer 0,07 ha großen Mischbaufläche. Gleichzeitig sollen Misch- und Wohnbauflächen im Umfang von 3,5 ha an anderen Standorten aus dem Flächennutzungsplan herausgenommen bzw. wieder als Fläche für die Landwirtschaft oder Grünflächen dargestellt werden. Die Flächenkompensation und die Ermöglichung einer höheren Wohndichte werden begrüßt. Weiterhin kann der Abwägung gefolgt werden, so dass keine Bedenken mehr vorgebracht werden. Es wird angeregt, die Grünfläche um das Wohngebiet herum (Bestandteil des Bebauungsplans) als Grünfläche in den FNP aufzunehmen, da diese in Zukunft keine klassische „Fläche für die Landwirtschaft“ sein wird und Bestandteil des Bebauungsplans ist.	Im erneuten Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden die um das geplante Wohngebiet herum befindlichen Flächen für die Landwirtschaft, die im Umgriff des Bebauungsplans sind, in Grünflächen umgewandelt. BV: Wird berücksichtigt
1.9.1	Belange des Straßenbaus Das Regierungspräsidium - Abteilung Mobilität, Verkehr, Straßen - erhebt keine Einwendungen zur Abwägung und zum Entwurf der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes. Unsere Stellungnahme vom 06.09.2022 wurde ausreichend beachtet. Der verkehrlichen Erschließung des Plangebietes „Wangen Nord“ in Illerrieden über einen Kreisverkehrsplatz, wurde im Bebauungsplanverfahren zugestimmt.	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.9.2	Belange des Hochwasserschutzes Die Belange der Hochwassergefahrenkarten wurden in der Abwägung behandelt, es werden keine weiteren Anregungen oder Bedenken vorgebracht.	BV: Wird zur Kenntnis genommen

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.9.3	<p>Sonstiges</p> <p>Zur Aufnahme der Flächenänderungen in das automatisierte Raumordnungskataster (AROK) wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine mit Genehmigungsvermerk versehene, kolorierte Fertigung des genehmigten Lageplanes zukommen zu lassen, gerne digital.</p>	<p>Nach Abschluss des Verfahrens erfolgt die Übermittlung.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.10	<p>Regionalverband Donau-Iller Schwambergerstraße 35 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 29.11.2023</u></p> <p>auf die regionalplanerischen Belange wird in der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung eingegangen. Es bestehen aus unserer Sicht keine Einwände oder Anregungen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.11	<p>Gemeindeverwaltung Wain Kirchstraße 17 88489 Wain</p> <p><u>Schreiben vom 28.11.2023</u> bezugnehmend auf Ihre E-Mail vom 25.10.2023 möchte ich Ihnen mitteilen, dass der Gemeinderat von Wain in der Sitzung am 23.11.2023 über die 7. Änderung Flächennutzungsplan, GVV Dietenheim beraten hat. Aufgrund der räumlichen Distanz sah der Gemeinderat keine Betroffenheit und sprach sich dafür aus, keine Einwände oder Bedenken vorzutragen.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>
1.12	<p>Gemeindeverwaltung Kirchberg an der Iller Hauptstraße 20 88486 Kirchberg an der Iller</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.13	<p>Gemeindeverwaltung Gutenzell-Hürbel Kirchberger Straße 8 88484 Gutenzell-Hürbel</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.14	<p>Gemeindeverwaltung Schnürpflingen Hauptstraße 17 89194 Schnürpflingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.15	<p>Gemeindeverwaltung Staig Schulweg 10 89195 Staig</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.16	<p>Stadtverwaltung Illertissen Postfach 3054 89253 Illertissen</p> <p><u>Schreiben vom 06.12.2023</u></p> <p>die Belange der Stadt Illertissen werden durch die geschilderten Planungen nicht tangiert.</p>	<p>BV: Wird zur Kenntnis genommen</p>

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
1.17	<p>Stadtwerke Ulm/Neu-Ulm Netze GmbH Karlstraße 1-3 89073 Ulm</p> <p><u>Schreiben vom 28.11.2023</u></p> <p>unsere Stellungnahmen aus dem Vorjahr haben immer noch Gültigkeit. Daher keine weiteren Einwände.</p>	BV: Wird zur Kenntnis genommen
1.18	<p>Regierungspräsidium Freiburg Höhere Forstbehörde Abteilung 8 Forstdirektion Referat 83 Rathausgasse 33 79098 Freiburg</p> <p><u>Schreiben vom 26.10.2023</u></p> <p>im Geltungsbereich der 7. Änderung des Flächennutzungsplanes des Gemeindeverwaltungsverbandes Dietenheim liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Eine indirekte Betroffenheit von Waldflächen (z. B. Waldabstand, Ausgleichsmaßnahmen) ist in den zur Verfügung gestellten Unterlagen ebenfalls nicht erkennbar. Insofern sind forstrechtliche/-fachliche Belange von der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht berührt. Im weiteren Verfahren ist eine Beteiligung der Forstverwaltung nur erforderlich, wenn eventuelle Planänderungen in ihren Auswirkungen Waldflächen betreffen können (z. B. externe Ausgleichsmaßnahmen im Wald).</p>	<p>Eine weitere Beteiligung am Verfahren findet nicht statt.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
1.19	<p>Bauernverband Ulm- Ehingen e.V. Geschäftsstelle Dellmensingen Dieselstr. 32 89155 Erbach-Dellmensingen</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.20	<p>Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V. (BUND) Regionalverband Donau-Iller Pfaugasse 28 89073 Ulm</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
1.22	<p>Landesnatschutzverband BW Olgastraße 19 70182 Stuttgart</p> <p><u>Kein Rücklauf</u></p>	
II.	Beteiligung der Öffentlichkeit	Frist vom 30.10.2023 – 01.12.2023
2.1	<p>Einwender 1</p> <p><u>Schreiben vom 22.11.2023</u></p> <p>die Maßnahme "Rücknahme W5" in Wangen halten wir nicht für richtig. Wir sind Eigentümer des Flst. ,</p>	

	Stellungnahmen zur öffentlichen Auslegung	Behandlung der Stellungnahmen
	<p>Gemarkung Wangen, und halten die Abrundung des Ortes an dieser Stelle für sinnvoll, wie im aktuellen Flächennutzungsplan dargestellt, zumal Erschließungsstraße und Erschließungseinrichtungen hier bereits vorhanden sind. Perspektivisch soll die Fläche Bauland werden. Die vorhandene Erschließung zu nutzen ist nachhaltig. Wir regen an, auf die Rücknahme der Fläche W5 Wangen zu verzichten, zumal die Fläche in geeigneter Wohnbaulage nur 1.400 m² beträgt. Unseres Erachtens ist das neue Baugebiet im Norden von Wangen mit einer Größe lt. Mitteilungsblatt von 2,65 ha mit den Rücknahmeflächen auch ohne W5 mit 4,07 ha mehr als ausgeglichen.</p>	<p>Der Plangeber trägt die Argumentation mit und belässt die Fläche da städtebauliche sinnvoll (Erschließung vorhanden, Abrundung Ortsrand) im Flächennutzungsplan. Eine Überkompensation (0,71 ha) trotz Herausnahme dieser Fläche aus dem Verfahren ist immer noch vorhanden. Die Herausnahme der Fläche aus dem Verfahren zieht eine 1. erneute öffentliche Auslegung nach sich.</p> <p>BV: Wird berücksichtigt</p>
	<p>Reutlingen, den</p> <p>Clemens Künster Dipl.-Ing. Regierungsbaumeister Freier Architekt + Stadtplaner SRL</p>	<p>Dietenheim, den</p> <p>Christopher Eh Verbandsvorsitzender</p>